



Eigenerklärung

zur Kompetenz für die Durchführung von Eichungen, Prüfungen, Kalibrierungen und Konformitätsbewertungen (DIN EN ISO/IEC 17025:2018, DIN EN ISO/IEC 17065:2013)

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht (LMG) ist als Eichbehörde in ganz Bayern zuständig und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie fach- und dienstaufsichtlich unterstellt. Der Aufgabenbereich ist durch Zuständigkeitsverordnungen abgegrenzt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage von Vorschriften, wie Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, durchgeführt.

Die Zuständigkeitsverordnungen sind intern durch Organigramme und Geschäftsverteilungspläne, die auch die Zuständigkeiten der einzelnen Eichamtsstandorte regeln, untersetzt. Verwaltungsvorschriften mit organisatorischen Festlegungen, insbesondere das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz BayVwVfG und die Allgemeine Geschäftsordnung AGO, und technischem Hintergrund, zusammengefasst in der von der Deutschen Akademie für Metrologie zentral für alle Eichbehörden laufend aktualisierten Rechtssammlung, detaillieren die Rahmenbedingungen und die anzuwendenden Verfahren und Mittel bei der Konformitätsbewertung nach harmonisierten Richtlinien sowie der Eichung von Messgeräten. Die Prüfverfahren sind europäisch bzw. international abgestimmt, z.B. bei EU, OIML, WELMEC, CEN/CENELEC, ISO/IEC oder national, z.B. über Gremien des Mess- und Eichwesens oder DIN. Über eine vorgeschriebene Fach- und Rechtsaufsicht wird überwacht, inwieweit die Mitarbeiter der Ämter die Vorgaben einhalten.

Vom Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht werden die Anforderungen der Normen DIN EN ISO/IEC 17025:2018 und, soweit zutreffend, der DIN EN ISO/IEC 17065:2013 (Konformitätsbewertungsstelle) erfüllt und angewendet. Die davon betroffenen Zuständigkeiten, Verfahren und Mittel sind dokumentiert. Die Kompetenz der Mitarbeiter wird durch Ausbildung und geeignete Schulungsmaßnahmen sichergestellt. Die verwendeten Normale sind auf die SI-Einheiten rückgeführt. Die Messunsicherheiten der Prüfverfahren sind bekannt und nachweisbar. Die Wirksamkeit dieses Systems wird durch interne Audits, interne und externe Vergleichsmessungen, Begutachtungen der Landeseichbehörden untereinander (Peer Evaluation) sowie durch Begutachtungen der metrologischen Rückführbarkeit durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) sichergestellt.

Geeichte Messgeräte können daher auch außerhalb des eigentlichen Bestimmungszweckes eingesetzt werden, z.B. als Prüfmittel oder Normal in Qualitätsmanagementsystemen bei Herstellern, Prüf- und Zertifizierungsstellen oder auch Notifizierten Stellen. Die ausgestellten Bescheinigungen können folglich als Nachweis der metrologischen Rückführung auf SI-Einheiten bzw. nationale Normale verwendet werden.

München, den 23. Juni 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Th. Weberpals'.

Dr. Thomas Weberpals
Direktor des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht